

Friedhofssatzung
des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr
für die Grabeskirche Liebfrauen in Dortmund

Präambel

An Allerseelen 2010 wurde die ehemalige Pfarrkirche Liebfrauen als Urnenbeisetzungskirche eröffnet. Seit 1883 war die große neugotische Kirche (Entwurf: Baumeister Friedrich von Schmidt; Bauleitung: Architekt Blanke aus Köln; erster Seelsorger: Kaplan Bernhard Walter) religiöser Mittelpunkt für unzählige Menschen und Generationen in der westlichen Innenstadt Dortmunds. Hier haben sie miteinander gebetet, ihre Kinder getauft und zur Erstkommunion geführt. Hier haben sie Hochzeit gefeiert und ihre Verstorbenen betrauert.

Die Liebfrauenkirche ist das Wahrzeichen dieses Viertels. Der eindrucksvolle Bau bildet zugleich einen markanten Blickpunkt in der Silhouette der Stadt. Als man die Kirche baute, lebten etwa 29 000 Katholiken auf dem Gemeindegebiet. Zur Zeit der Eröffnung der Liebfrauenkirche als Urnenbeisetzungskirche zählt das Viertel zusammen mit der Propsteigemeinde etwa 4 150 katholische Christen.

Im Jahre 2009 wurde die Liebfrauengemeinde wieder zur Propsteigemeinde zurück gepfarrt. Die beiden Gemeinden gaben der Liebfrauenkirche eine neue Bestimmung: Urnenbeisetzungskirche als Zeugnis und Stätte christlichen Glaubens an „die Auferstehung von den Toten und das Leben der kommenden Welt“.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Grabeskirche Liebfrauen in Dortmund, die als Beisetzungsstätte für Urnen dient und im Folgenden Grabeskirche Liebfrauen genannt wird. Eigentümerin des Kirchengebäudes ist die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Dortmund-Zentrum. Friedhofsträger und somit Träger dieser Grabeskirche ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr (im Nachfolgenden „der Träger“ genannt) gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz Best G NRW.

(2) Die Verwaltung der Grabeskirche erfolgt durch den Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr. Der Verbandsausschuss kann sich zur Wahrnehmung der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von ihm beauftragter Personen bedienen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Totenasche von Christen, deren Religionsgemeinschaft Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist, oder von Personen, die sich mit der vom Träger der Grabeskirche vorgesehenen Art und Weise einer christlichen Beisetzung einverstanden erklären oder von Personen, die zu Lebzeiten ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Urnengrabstätte in der Grabeskirche erworben haben und sich mit der von dem Träger vorgesehenen Art und Weise einer christlichen Beisetzung einverstanden erklärt haben. Eine Beisetzung ohne Gebet und Segen ist in der Grabeskirche Liebfrauen nicht zulässig.

(2) Darüber hinaus dient die Grabeskirche auch der Beisetzung von Wohnungslosen, die sich zuletzt in der Stadt Dortmund aufgehalten haben und deren Beisetzung von den hierfür zuständigen Betreuungspersonen in Dortmund veranlasst wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Grabeskirche ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Träger kann aus besonderem Anlass das Betreten der Grabeskirche und seiner Außenanlagen vorübergehend untersagen.

§ 4 Videoüberwachung

Der Eingangsbereich des Kolumbariums sowie der Kirchenraum des Kolumbariums werden videoüberwacht. Die Videoüberwachung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf die Videoüberwachung wird durch eine gut sichtbare Beschilderung im Eingangsbereich des Kolumbariums hingewiesen.

§ 5 Verhalten in der Grabeskirche und auf dem Außengelände

(1) Jeder hat sich in der Grabeskirche Liebfrauen und auf ihrem Außengelände der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Verwaltung der Grabeskirche betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb der Grabeskirche und auf ihrem Außengelände ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Verwaltung der Grabeskirche und der für die Grabeskirche zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung des Trägers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) die Grabeskirche, ihre Ausstattung oder ihre Außenanlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie unberechtigt zu betreten;
- g) Kerzen und Blumenschmuck außerhalb der dafür bestimmten Flächen aufzustellen oder anzubringen;
- h) Dekorationen (wie z.B. Engel) auf der Grabstätte abzustellen
- i) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- j) zu lärmern oder zu lagern;
- k) Tiere - ausgenommen Assistenzhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang in die Grabeskirche zu ermöglichen;
- l) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren;
- m) in den Innenräumen zu rauchen;
- n) zu betteln oder entsprechende Handlungen vorzunehmen;
- o) sich zum Zwecke der Übernachtung aufzuhalten;
- p) Rauschmittel zu konsumieren oder unter deren Einfluss zu stehen.

(3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Grabeskirche und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

(4) Andere als die vom Träger durchgeführten oder mit ihm abgestimmten Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 6

Gewerbliche Betätigung in der Grabeskirche oder auf dem Außengelände

(1) Graveure, Gärtner, Bestatter, Reinigungsdienste und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit in der Grabeskirche oder auf deren Außenanlagen der vorherigen Zulassung durch den Träger.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Der Träger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Zweck der Grabeskirche vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Grabeskirche oder auf den Außenanlagen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten in und außerhalb der Grabeskirche dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Grabeskirche, spätestens um 16.30 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Der Träger kann

Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Beisetzungen sind zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in der Grabeskirche und auf ihrem Außengelände nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle selbst zu entsorgen.

(8) Die Urnengrabstätten sind nicht zu Werbezwecken zu verwenden, so dass sie nicht mit Firmenschildern versehen werden dürfen.

(9) Der Träger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beisetzung

(1) Die Beisetzung einer Urne in der Grabeskirche ist bei der Verwaltung der Grabeskirche anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen (Beurkundung des Todesfalles und Bescheinigung über die Einäscherung) beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Von der Verwaltung der Grabeskirche werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt, wobei nach Möglichkeit die Wünsche des Verstorbenen oder die Wünsche des Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen sind. Die Beisetzungen erfolgen grundsätzlich werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

§ 8

Beisetzung

(1) Erdbestattungen sind in der Grabeskirche nicht zulässig. Die Beisetzung der Aschenreste eines Verstorbenen hat in einer Schmuckurne in einer hierfür vorgesehenen Urnengrabstätte zu erfolgen. Eine Beisetzung allein in der Aschenkapsel ist nicht zulässig.

(2) Das Öffnen und Verschließen der Urnengrabstätte im Rahmen der Beisetzung der Aschenreste eines Verstorbenen wird ausschließlich von einem Mitarbeiter oder einem Beauftragten des Trägers vorgenommen.

§ 9 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier muss von einem Geistlichen einer Religionsgemeinschaft geleitet werden, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist bzw. von einer nach den Regelungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft dazu befugten Person.

(2) Die Trauerfeier ist im Chorraum der Grabeskirche abzuhalten. Eine besondere Gestaltung des Chorraums für die Trauerfeier bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Träger.

(3) Die Trauerfeier hat nach den liturgischen Ordnungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft nach § 9 (1) zu erfolgen.

(4) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Grabeskirche, sondern in der Pfarrkirche der Gemeinde, zu der der Verstorbene zuletzt gehört hat, statt. Der Träger kann begründete Ausnahmen zulassen.

(5) Am Tag der Beisetzung können Kränze, Blumen und Gestecke während der Beisetzungsfeierlichkeit, die der Beisetzung vorausgeht, auf einer hierfür vorgesehenen Stelle im Chorraum in unmittelbarer Nähe der Urne gelegt werden. Nach der Beisetzung wird der Blumenschmuck in der Nähe der jeweiligen Urnengrabstätte abgelegt. Am darauffolgenden Tag werden sie von dem Träger an eine andere von ihm bestimmte Stelle innerhalb der Grabeskirche gebracht. Nach Ablauf von einer Woche werden die Kränze, Blumen und Gestecke vom Träger abgeräumt und entsorgt.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Grabeskirche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Träger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für die Aschenbeisetzungen in den Urnengrabstätten beträgt jeweils 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung des Trägers. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte oder aus einer Urnengemeinschaftsgrabstätte in eine andere Urnengemeinschaftsgrabstätte oder Urnenreihengrabstätte innerhalb der Grabeskirche (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Urnengrabstätte der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden nur von den vom Träger hierzu Beauftragten durchgeführt. Der Träger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Urnengrabstätten durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder der Träger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(7) Totenaschen dürfen zu anderen als zu Beisetzungs Zwecken oder zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung aus den Urnengrabstätten genommen werden.

IV. Urnengrabstätten

§ 12

Arten der Urnengrabstätten

(1) Die Urnengrabstätten sind nebst sonstiger Einrichtungsgegenstände, die der Träger zur Nutzung der Kirche als Grabeskirche angeschafft und aufgestellt hat, Eigentum des Gemeindeverbandes als Träger der Grabeskirche. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.

Der Abstand der Grabstätten voneinander, ihre Anordnung und Lage bestimmt der Träger.

(2) Die Urnengrabstätten werden unterschieden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Urnengrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Schmuckurne in einem Urnenplatz innerhalb einer Urnenkammer. In einer Urnenkammer können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnenplätze in den hierfür vorgesehenen Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vom Träger zugeteilt. Das Nutzungsrecht besteht an dem Urnenplatz, in dem die Schmuckurne beigesetzt wird. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) In einem Urnenplatz darf nur eine Schmuckurne beigesetzt werden.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an einem hierfür vorgesehenen Ort, in der Mitte der Grabeskirche, gekennzeichnet mit einer Kreuzplatte, endgültig unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Eine Urnenwahlgrabstätte besteht aus einer Urnenkammer, in der bis zu zwei Schmuckurnen beigesetzt werden können. Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungserwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden anlässlich einer beantragten Beisetzung oder zu Lebzeiten verliehen. Der Träger kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 21 beabsichtigt ist.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätten werden als Urnenkammern mit je zwei übereinander liegenden Urnenplätzen vergeben. Es darf in je einem Urnenplatz der Urnenkammer nur eine Schmuckurne beigesetzt werden. Eine Urnenkammer kann somit als einstellige oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte vergeben werden. Bei der Belegung einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte erfolgt die erste Beisetzung stets in dem unteren Urnenplatz der Urnenkammer. Sofern mehr als zwei Schmuckurnen beigesetzt werden sollen oder das Nutzungsrecht an einer mehr als zweistelligen Urnenwahlgrabstätte begehrt wird, kann das Nutzungsrecht an entsprechend mehr Urnenkammern vergeben werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Aschenbeisetzung kann eine weitere Beisetzung in dieser Urnenwahlgrabstätte erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht für diese Urnenwahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird die Asche an einem hierfür vorgesehenen Ort, in der Mitte der Grabeskirche, gekennzeichnet mit einer Kreuzplatte, endgültig unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte ausgestellt worden

ist. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles die Gestaltung der Abschlussplatte der Urnenkammer gemäß den Vorgaben des Trägers auszuwählen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenkammern kann jederzeit, an teilbelegten Urnenkammern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Verwaltung der Grabeskirche und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dem Träger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 15

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Eine Urnengemeinschaftsgrabstätte besteht aus einer Gemeinschaftsgrabkammer, in der 5 bis 8 Schmuckurnen beigesetzt werden können. Es handelt sich hierbei um eine Reihengrabstätte. Die Urnenplätze in den hierfür vorgesehenen Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vom Träger zugeteilt. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenplatz in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ist nicht möglich.

(2) Sie werden insgesamt und ausschließlich vom Träger unterhalten und gepflegt. Die Gemeinschaftsgrabkammern erhalten bis auf eine vom Träger zu fertigende Namensplakette, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des dort Beigesetzten befinden, keine weitere Gestaltung.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsgrabstätte die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 13) entsprechend.

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Der Träger führt ein digitales Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Träger führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Urnengrabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

Jede Urnengrabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck dieser Grabeskirche und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Grabeskirche als Beisetzungsstätte gewahrt werden.

§ 18

Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Der Träger stellt für die Ruhezeit einer Urnenreihengrabstätte und für die Nutzungszeit an einer Urnenwahlgrabstätte eine Urnenkammer zur Verfügung, an der keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten zugelassen ist. Sie ist Eigentum des Trägers. Ihm allein obliegt deren Pflege und Unterhaltung.

Eine Urnenkammer besteht aus Baubronze und hat folgende Maße:

Tiefe: 0,25 m, Breite: 0,25 m, Höhe: 1,10 m.

Sie wird durch eine Abschlussplatte aus Baubronze in der Größe 0,24 m x 0,24 m verschlossen. Diese Abschlussplatte dient als Gedenkplatte.

(2) Bei Urnenreihengrabstätten ist auch die Abschlussplatte Eigentum des Trägers. Er stellt sie dem Nutzungsberechtigten lediglich für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung. Die Gestaltung der Abschlussplatte wird vom Träger durchgeführt. Auf ihr befinden sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der in der Urnenkammer Beigesetzten. Die Gestaltungsmöglichkeit des Nutzungsberechtigten einer Urnenreihengrabstätte beschränkt sich darauf, Blumenschmuck in einem hierfür vorgesehenen Blumenhalter, der an der Urnenkammer angebracht werden kann, zu stellen. Ferner besteht die Möglichkeit Kerzenhalter an der Grabstätte zu befestigen. Als Grablichter sind nur Kerzen zu verwenden, die beim Träger erhältlich sind. Sowohl die Blumenhalter als auch die Kerzenhalter dürfen nur auf den hierfür bestimmten Stellen aufgestellt werden. Beide werden vom Träger zur Verfügung gestellt und verbleiben in seinem Eigentum.

Blumen dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Sämtlicher anderweitig angebrachter Grabschmuck, abgelegte Blumen sowie sonstige Dekorationen auf der Grabstätte sind nicht gestattet und werden vom Träger unverzüglich entfernt und entsorgt.

(3) Bei den Urnenwahlgrabstätten ist die Abschlussplatte Eigentum des Nutzungsberechtigten. Seine Gestaltungsmöglichkeit besteht darin, dass er aus den vom Träger vorgegebenen Gestaltungsmustern eine Gestaltungsmöglichkeit auswählt und die hierfür erforderlichen Ausführungsarbeiten in Abstimmung mit dem Träger auf eigene Kosten ausführen lässt. Jede Gestaltung und Veränderung der Abschlussplatte einer

Urnenkammer bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Trägers. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Dem Antrag ist zweifach der Entwurf im Maßstab 1:1 unter Angabe seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole gemäß den vom Träger vorgegebenen Gestaltungsmustern beizufügen. Außer der Abschlussplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen angebracht oder aufgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte einer Urnenwahlgrabstätte kann Blumenschmuck in den hierfür vorgesehenen Blumenhalter, der an der Urnenkammer angebracht werden kann, stellen. Ferner besteht die Möglichkeit Kerzenhalter an der Grabstätte zu befestigen. Als Grablichter sind nur Kerzen zu verwenden, die beim Träger erhältlich sind. Sowohl die Blumenhalter als auch die Kerzenhalter dürfen nur auf den hierfür bestimmten Stellen aufgestellt werden. Beide werden vom Träger zur Verfügung gestellt und verbleiben in seinem Eigentum.

Blumen dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Sämtlicher anderweitig angebrachter Grabschmuck, abgelegte Blumen sowie sonstige Dekorationen auf der Grabstätte sind nicht gestattet und werden vom Träger unverzüglich entfernt und entsorgt.

(4) Hinsichtlich der Urnengemeinschaftsgrabstätten bestehen keine individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Blumen dürfen ausschließlich in den vom Träger bereitgestellten Blumenhaltern aufgestellt werden. Opferlichter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Nischen aufgestellt werden. Jegliche Dekorationen an den Namensschildern, vor der Gemeinschaftsgrabstätte, an der Front sowie in den Nischen sind unzulässig und werden vom Träger unverzüglich entfernt und entsorgt.

§ 19 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung der gestalteten Abschlussplatte für eine Urnenwahlgrabstätte ist dem Träger der genehmigte Antrag vorzulegen.

(2) Die Anbringung der Abschlussplatte auf der Urnenkammer wird ausschließlich von einem Mitarbeiter oder einem Beauftragten des Trägers vorgenommen.

§ 20 Entfernung der Abschlussplatte

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen die Abschlussplatten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Trägers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird die Abschlussplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Träger von der jeweiligen Urnenkammer entfernt. Bei Urnenwahlgrabstätten wird der Nutzungsberechtigte vor der Entfernung der Abschlussplatte schriftlich informiert, so dass er sie nach der Abnahme von der Urnenkammer entgegennehmen und mitnehmen kann. Der Träger ist nicht verpflichtet, die Abschlussplatte zu verwahren. Die Abschlussplatte geht entschädigungslos in das Eigentum des Trägers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Erteilung der Genehmigung der Abschlussplatte schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Abschlussplatten bei Urnenreihengrabstätten sowie die Namensplaketten der Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Eigentum des Trägers und werden nach Ablauf der Ruhezeit vom Träger entfernt.

§ 21 Schließung und Entwidmung

(1) Die Grabeskirche oder Teile von ihr können durch Beschluss des Verbandsausschusses und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Dortmund für weitere Beisetzungen geschlossen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Grabeskirche als Ruhestätte der Toten verloren. Die Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Gemeindeverbandes in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

IX. Schlussvorschriften

§ 22 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Grabeskirche und ihrer Außenanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

**§ 23
Gebühren**

Für die Benutzung der vom Träger verwalteten Grabeskirche und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 24
In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 12.03.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 12.03.2026
Der Gemeindeverband Ruhr

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied



Siegel des Gemeindeverbandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den _____

Gesch.Z.: 1.7/1522.20.30#51708/186/1-2026

Erzbischöfliches Generalvikariat

Veröffentlichung

ausgehängt:

abgehängt: